



Foto: O.W.

welter.skelter

OHNE SPRACHE

„Was denkst du dir, wenn du, wie jetzt gerade aus dem Zugfenster auf die schöne Landschaft blickst?“, fragt ihr mich. „Nichts“, entgegne ich euch, „ich denke gar nichts.“

Ich starre durch die Scheiben, denke aber nichts. „Aha“, sagt ihr und schüttelt eure Köpfe. „Die bloße Landschaft rührt dich also nicht?“ „Doch, das tut sie. Sie rührt mich sogar so sehr, dass mir die Tränen kommen, nur wenn ich sie sehe, die bloße Landschaft.“

Ihr steckt die Köpfe zusammen und tuschelt, eh ihr weiter an mir nagt. „Und, wenn du auf deinen Reisen die Menschen aus fremden Ländern durch die Landschaft ziehen siehst, kommen dir dann auch die Tränen?“ „Ja.“

„Was aber geschieht mit dir, wenn du auf den Bahnhöfen in ihre schmerzgefüllten Gesichter blickst“, fragt ihr im Chor, „dann rinnt es dir wohl auch aus den Guckern?“ Ich nicke stumm in der Hoffnung, ihr würdet nun von mir lassen. Die Quälerei aber hat kein rasches Ende.

„Wir haben hier also eine jämmerliche Heul-suse“, schreit der Lauteste von euch allen.

Und weiter: „Was aber denkst du dir, wenn du die Horden der Gepeinigten siehst und in ihre leeren Augen blickst? Sag es uns und verkauf uns ja nicht für dumm, Bürschchen.“ Ich steck mir eine Zigarette in den Mund.

„Es ist so, dass ich nicht sagen kann, was ich denke, auch wenn ich es wollte. Ich denke etwas, aber ich habe keine Sprache dafür. Mein Mund und meine Zunge wollen Wörter formen, die es nicht gibt, noch nicht gibt. Wenn ich mein Denken niederschreiben will, dann hacken meine Finger Unverständliches, Unlesbares in die Tastatur. Mein Denken hat keine Form mehr, kein Wesen, kennt nicht oben, noch unten, weiß keinen Anfang und kein Ende. Wenn ich die Hundertschaften der Gequälten sehe, dann denke ich zwar daran, habe dafür aber keine Worte, keine Sprache mehr. So ist das...“

„Haha“, lacht ihr los, „du bist dann also sprachlos, alter Mann?“

„Nein, ich bin dann OHNE SPRACHE. Das ist ein riesengroßer Unterschied, ihr Idioten!“

O.W.

Künstler ohne Grenzen

Überblick über Sonderregelungen betreffend Aufenthalt und Beschäftigung von ausländischen Kunstschaaffenden



Mobilität und Internationalität sind für Künstler, aber auch für das vielfältige Kulturleben eines Landes von großer Bedeutung. Die verfassungsgesetzlich gewährleistete Freiheit der Kunst

nach Artikel 17a Staatsgrundgesetz gilt nicht nur für österreichische Staatsbürger, sondern ebenso für Ausländer. Da jedoch Drittstaatsangehörige – das sind Personen, die weder EU/EWR-Bürger noch Schweizer Staatsangehörige sind – für ihren Aufenthalt und ihre Beschäftigung grundsätzlich eine behördlichen Bewilligung benötigen, sieht das österreichischen Recht konkret für Künstler bestimmte Ausnahmen bzw. Erleichterungen vor.

Aufenthalt. Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) regelt in Paragraph 61 eine spezielle Aufenthaltsbewilligung: Drittstaatsangehörigen Künstlern kann für einen vorübergehenden, jedoch mehr als sechsmonatigen Zeitraum eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass Unterkunft, Krankenversicherung und ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sind. Für die Ausübung einer unselbständigen künstlerischen Tätigkeit bedarf es eines positiven schriftlichen Gutachtens der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS), das insbesondere die Art der beabsichtigten Beschäftigung und den Dienstvertrag im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit inländischen Künstlern (z.B. betreffend die Entlohnung) prüft. Die Aufenthaltsbewilligung beinhaltet dann auch die Arbeitsgenehmigung bei dem im Antrag angegebenen Arbeitgeber/Veranstalter. Der Antrag ist grundsätzlich vom Ausland aus zu stellen, kann aber auch vom Arbeitgeber/Veranstalter im Inland eingebracht werden.

Beschäftigung. Die Sonderregelung in Paragraph 3 Absatz 4 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) sieht darüber hinaus eine wichtige Ausnahme für kürzere Engagements vor: Für Konzert- oder Büh-

nenkünstler sowie Artisten, Film-, Rundfunk- und Fernseh-schaaffende und Musiker, die entweder nur für einen Tag oder vier Wochen im Rahmen einer künstlerischen Gesamtproduktion

zur Durchführung eines Konzerts, einer Veranstaltung, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk- oder Fernsehlivesendung angestellt werden sollen, bedarf es – unbeschadet eines gültigen Aufenthaltstitels – keiner arbeitsmarktbehördlichen Bewilligung. Deren Beschäftigung ist vom Veranstalter bzw. Produzenten lediglich am Tag der Arbeitsaufnahme der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle zu melden. In jenen Fällen der Beschäftigung von Künstlern, auf die diese Bestimmung nicht anwendbar ist, bedarf es zwar vorab einer arbeitsmarktbehördlichen Genehmigung, jedoch darf diese nur verweigert werden, wenn die Beeinträchtigung der durch das AuslBG geschützten öffentlichen Interessen unverhältnismäßig schwerer wiegt als die Beeinträchtigung der Freiheit der Kunst des Ausländers. Diesem darf eine zumutbare Ausübung seiner künstlerischen Tätigkeit im Ergebnis nicht unmöglich gemacht werden (§ 14 AuslBG).

Kunst. Hervorzuheben ist, dass im Sinne der eingangs erwähnten Freiheit der Kunst bei der Beurteilung der Anträge hinsichtlich Aufenthalt oder Beschäftigung weder der Wert der künstlerischen Tätigkeit noch die künstlerische Qualität des Künstlers eine Rolle spielen.

Anna Woellik

Hinweis: Hier konnten nur einzelne Sonderregelungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit kurz dargestellt werden. Im Einzelnen gestalten sich die gesetzlichen Vorgaben äußerst kompliziert und sollte daher vor Einreise bzw. Beschäftigung unbedingt eine genaue Auskunft bei den zuständigen Behörden eingeholt werden.

Weiterführende Informationen finden sich im Internet auf den Homepages des Außenministeriums sowie des Arbeitsmarktservices: www.ams.at bzw. www.bmiea.gv.at